

Die ganze Verantwortung für Persolvierung der Manualstipendien, daher aber auch die Inspektion der Meßjournale von Regularen, hat der Ordensobere.

St. Florian.

Mois Pachinger.

IV. (Breviergebet im Zustande der Todssünde.)

Ambrosius fragt in der Beichte, ob es ein peccatum veniale sei, das Brevier in statu peccati mortalis zu beten. Der Beichtvater bejaht die Frage, weil dafür dieselben Gründe sprechen, aus denen man eine solche statuiert bei Ertheilung von Benedictionen zc. Da aber Ambrosius sehr gewissenhaft ist und in diesen Dingen zur Mängeltlichkeit hinneigt, gibt er ihm die Weisung, derlei Bedenken einfach zu verachten. Später steigen dem Beichtvater Zweifel auf, ob er nicht betreffs des ersten Punktes zu strenge gewesen sei und fragt an, ob der Priester ein peccatum veniale begehe, wenn er in statu peccati mortalis sein Offizium rezitiert.

Richtig war die Anweisung des Beichtvaters, durch die er den Ambrosius ohne Bedenken weiter zu beten hieß. Zu streng aber war die erste Antwort. Bei dieser verwechselte er die Amtshandlungen wie Spendung der Sakramente oder offizielle Segnungen mit den Pflichten, die dem Geweihten als onus auferlegt sind wie das Brevier. In den ersten repräsentiert der Geweihte die Person des Heilandes, er tritt auf als Werkzeug der Heiligung, der Vermittlung der Gnaden. In diesen Handlungen ist der Zustand der Todssünde eine Verletzung der schuldigen Ehrfurcht der virtus religionis.

Die Verpflichtung zum Breviergebet wird dem Geweihten auferlegt, steht aber nicht in innerer Verbindung mit der Weihe. Sind ja auch solche, die ohne höhere Weihe ein beneficium besitzen, unter schwerer Sünde zum Brevier verpflichtet; selbst die Ordensfrauen, die einem eigentlichen Orden angehören, unterliegen nach der feierlichen Profess diesem Gesetze der Kirche. Und alle diese beten das Offizium im Namen, d. h. im Auftrage und Intention der Kirche. Ist nun dazu unter läßlicher Sünde der Zustand der Gnade erforderlich?

1° Aus der Natur der Sache folgt das nicht; denn auch der Sünder soll beten und sein Gebet, wenn es die nötigen Eigenschaften besitzt, ist Gott genehm und kann ihm de congruo Gnaden erwerben. Das Offizium ist zudem Gebet der Kirche und durch den Beauftragten betet die Kirche, deren Gebet Gott stets angenehm ist; wenn der Beauftragte digne, attente et devote es darbringt, tut er seine Pflicht.

2° Ein positives Gesetz, das den Zustand der Gnade unterläßlicher Sünde verlangt, existiert nicht. Bei den neueren Autoren ist diese Frage meistens übergangen. Sanchez in seinen Responsa moralia führt einige Sentenzen an. Es genügt aber auf den heiligen Alphons IV. n. 174 zu verweisen. Er schließt: Ceterum non auderem

de peccato ullo damnare alium ex devotione orantem, qui actua-
lem voluntatem peccandi haberet. Alias teneremur hoc hortari,
ut ab omni oratione abstinere.

Sollte ein Priester das Unglück haben, den Zustand der Gnade
zu verlieren, so ist es sehr zu empfehlen, vor dem Breviergebet durch
einen Akt der vollkommenen Reue sich mit Gott zu versöhnen, da-
mit sein offizielles Gebet Gott wohlgefälliger, der Kirche gegenbringender,
ihm selber eine reiche Quelle der Gnaden und Verdienste sei.

Walfenberg.

W. Stentrup S. J.

V. (Fortdauer der Reservation?) Bei einer Beichte,
die Philippus bei Philibertus, einem Neokuratus, ablegt, erwähnt
ersterer, daß er durch mehrere Jahre hindurch gelegentlich der Oster-
beicht sich über gewohnheitsmäßigen Ehebruch angeklagt, jedoch dabei
nie den ernstlichen Voratz gehabt habe, die Sünde auch in Zukunft
zu meiden. Er möchte darum diese Sünde jetzt nochmals beichten, um
endlich einmal Ruhe in seinem Gewissen zu bekommen. Nun ist aber
in jener Diözese, in der Philippus seine Beichte ablegt, *adulterium*
ex consuetudine Reservatfall, und weiß auch Philibertus als noch
ganz frisch in Moral und Pastoral „beschlagen“, daß, wenn der Pöni-
tent nicht den ernstlichen Voratz hat, die reservierte Sünde zu meiden,
die Reservation nicht behoben wird. (Vgl. „Handb. der Pastoraltheol.“
v. Schüch, S. 729, 10. Aufl.) Nach dem also ist Philippus ohne Zweifel
noch in der Reservation, er aber, der Philibertus nämlich, besitzt jetzt ge-
rade auch keine Vollmacht, von derselben loszusprechen. Den so bequemen
Ausweg, daß man durch Vornahme einer Generalbeicht, wie sie hier
unbedingt notwendig ist, die *facultas absolvendi a Reservatis dioecesis*.
erhält, wie dies in manchen Diözesen der Fall ist, gibt es leider in
seiner Diözese nicht. Also den Philippus später kommen heißen oder
zu einem anderen schicken, der die „ganzen Gewalten“ hat! Etwas
anderes bleibt nicht übrig. Wirklich? Oder war die Reservation doch
nicht vielleicht bereits behoben, so daß unser Konfessarius ohne Anstand
hätte direkt absolvieren können?

Die Ansicht, daß aus dem oben angegebenen Umstände die
Reservation nicht gehoben wird, wird hauptsächlich vertreten von
Suarez, den auch der heilige Alphonsus in seiner Moralthologie
(I. VI. n. 598 qu. 4) zitiert. Nach der fast allgemeinen Ansicht hört
auch in einer sakrilegischen oder sonst aus irgend einem Grunde un-
giltigen Beichte die Reservation auf, wenn nur die reservierte Sünde
selbst gebeichtet wurde, u. zw. einem bevollmächtigten Priester. Dies
lassen jedoch Suarez und nach ihm Alphonsus, Skavini u. nicht gelten,
„*si poenitens habuerit animum non vitandi in posterum peccatum*
illud reservatum, vel non implendi poenitentiam impositam“.
(Alph. I. c.) „In diesem Falle kann nämlich nicht angenommen werden,
daß der zur Absolution von Reservaten Bevollmächtigte die Reser-